

**Tab. 13: Übergeordnete Ziele für die Landschaftsplanung in Eddelak**

<b>Naturschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• langfristige Sicherung und Entwicklung der ökologisch schutzwürdigen Biotope</li> <li>• Wiederherstellung eines lokalen Biotopverbundes</li> </ul>
<b>Landwirtschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• umweltverträgliche, natur- und ressourcenschonende Landwirtschaft auf der Gesamtfläche</li> <li>• langfristige Sicherung der ökologisch schutzwürdigen Biotope</li> <li>• Wiederherstellung eines lokalen Biotopverbundes</li> </ul>
<b>Gewässer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes der denaturierten Gewässer</li> </ul>
<b>Siedlungs- bereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchgrünung der Wohngebiete</li> <li>• Extensivierung der Freiflächenpflege</li> </ul>

Dies bedeutet im einzelnen:

- Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die im Planungsraum Eddelak vorhandenen Landschaftsräume und Landschaftselemente,
- Sicherung der Niederungsbereiche der Friedrichshöfer Au als traditionell bewirtschaftetes Grünland,
- Schutz der hydrogeologisch empfindlichen und biologisch wertvollen Flächen vor beeinträchtigenden Nutzungen,
- Entwicklung eines Biotopverbundsystems,
- Bereitstellung zusätzlicher Flächen zur Entwicklung naturbetonter Lebensräume bzw. für die Kulturlandschaft typischen Elemente in strukturarmen Räumen,
- Erhalt bzw. Rücknahme bestimmter Nutzungsweisen und -intensitäten (Flächenextensivierung).

Der Landwirtschaft kommt bei der Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen eine zentrale Bedeutung zu. Der Erhalt und die Pflege des Naturhaushaltes ist eine für die Gesellschaft immer wichtiger werdende Funktion und als solche von dieser zu honorieren. Die von der Landwirtschaft neben ihrer Aufgabe zur Nahrungsmittelproduktion zu erbringenden ökologischen Pflegemaßnahmen sind entsprechend zu vergüten bzw. Nutzungseinschränkungen durch Ausgleichszahlungen zu kompensieren.

Die Landesregierung bietet hierzu verschiedene Programme (s. Anhang) an, die auf freiwilliger Basis durchgeführt werden können. Hierzu gehören u.a.:

- Biotopprogramme im Agrarbereich und
- Uferrandstreifenprogramm sowie
- Naturnahe Fließgewässerpflege

Die Konfliktlösung kann nur im Zuge einer konstruktiv-partnerschaftlichen Zusammenarbeit des Naturschutzes mit den betroffenen Landwirten liegen. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist für die wirkungsvolle Umsetzung der geplanten Maßnahmen die Information sowie Aufklärung und damit die persönliche Motivation eine wesentliche Voraussetzung.

## 7.2 Zielkonzeption Naturschutz

Der Landschaftsplan enthält für die Gemeindeplanung realisierbare Anforderungen, die auf die strukturelle Absicherung bzw. Entwicklung der Lebensbedingungen abzielen.

Vorrangiges Ziel ist die weitgehende Beseitigung der aus landschaftsökologischer Sicht defizitären Bereiche bzw. Minimierung des Konfliktpotentials. Die diesem Kapitel zugrunde gelegte Auswertung der Schutzgüter gibt für das Untersuchungsgebiet der Gemeinde Eddelak Entwicklungsziele an, die sich zumeist in ihren Wirkungen positiv ergänzen.

Um den Ansatz eines umfassenden Naturschutzes ausreichend zu berücksichtigen, werden ergänzende Maßnahmen für einen lokalen und regionalen Biotopverbund (s. Kap. 7.2.1) empfohlen. Das Gemeindegebiet wird entsprechend seiner naturräumlichen Gliederung in verschiedene Planungsräume gegliedert:

- **Niederungsbereiche**
- **Donnrücken (Ortsbereich Warferdonn)**
- **Marschbereiche**

### → **Niederungsbereiche**

Dieser Teilraum (s. Kap. 2.1.1 Karte Naturräumliche Einheiten) zeichnet sich durch die flächendeckende Grünlandnutzung aus und besitzt insbesondere zwischen der Donnlinie (Warferdonn/Averlaker Straße) und der Friedrichshöfer Au aufgrund seiner Standortfaktoren eine besondere Bedeutung als Lebensraum auch für gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Das Entwicklungspotential für den Arten- und Biotopschutz ist hoch.

Gleichzeitig stellt das Gebiet mit seinen anmoorigen Böden und seiner hoher Empfindlichkeit des Boden- und Wasserhaushaltes besondere Anforderungen hinsichtlich einer dauerhaften Sicherung. Zum Schutz seiner ökologischen Potentiale ist die Anpassung der Nutzung an die hydrogeologischen Bedingungen anzustreben, z. B. durch eine Nutzung als extensives Dauergrünland.

Schließlich stellen vor allem die Friedrichshöfer Au, aber auch die größeren Entwässerungsgräben wertvolle Lebensräume für an feuchte Bedingungen angepasste Pflanzen- und Tierarten dar. Zudem sind natürliche Fließgewässer immer wichtige Verbindungslinien und Ausbreitungswege für Flora und Fauna.

### **Entwicklungsziele:**

- Sicherung und Entwicklung extensiver Nutzungsformen im Bereich der Niedermoorböden,
- Entwicklung der Friedrichshöfer Au als naturnahes Fließgewässersystem und Stärkung ihrer Funktion als Vernetzungskorridor im Landschaftsraum

- Erhalt und Entwicklung vorhandener Lebensräume,
- Schaffung und Sicherung weiterer Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt, z. B. Ausgleichsflächen im Rahmen von Bebauungen.

**Als Maßnahmen werden vorgeschlagen:**

- Ausweisung der zwischen dem Donnrücken und der Au liegenden Landschaft als Landschaftsschutzgebiet (LSG),
- Keine weitere Intensivierung der Grünlandnutzung bzw. der Entwässerung; auch kein Ausbau des Grabensystems oder Einbau neuer Drainagen in die Flächen,
- Anlage von 5 m breiten Uferrandstreifen (einseitig oder beidseitig) entlang der Friedrichshöfer Au. Hierbei ist eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Grundeigentümern, den Sielverbänden und dem ALW Heide (Flurbereinigungsbehörde) erforderlich. Bei breiteren Schutzstreifen kann deren Befahrung zwecks Räumarbeiten im Vorfluter zugelassen werden, wie auch eine gelegentliche Mahd (alle 2 - 3 Jahre) bzw. eine sehr extensive Schafbeweidung,
- Teilweise Sanierung der Niedermoorböden durch Extensivierung der Entwässerung, insbesondere im Bereich des vorgeschlagenen LSG.

Bei Maßnahmen an den Verbandsgewässern ist zu beachten, daß diese i.d.R. 1 x jährlich innerhalb der Vegetationszeit gemäht werden. Dieses ist aus Sicht der Sielverbände die Grundvoraussetzung für ein Funktionieren des Entwässerungssystems zu jeder Zeit. Eine Sohlen- und Grundräumung wird i.d.R. alle 10 bis 15 Jahre größtenteils außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt.

Die Ausweisung von Uferrandstreifen ist durch eine Detailplanung festzulegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Unterhaltungsbagger den Uferrandstreifen befahren und das Mähgut und Aushub in diesem abgelagert werden darf. Des Weiteren ist die Pflege des Uferrandstreifens und die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu regeln. Die Landwirte der angrenzenden Flächen sind bei der Planung der Uferrandstreifen rechtzeitig einzubinden.

Im Landschaftsplan werden über die größeren Verbandsvorfluter hinaus auch kleinere Gräben und Wegseitengräben als potentielle Maßnahmenflächen für die Umsetzung von Uferrandstreifen dargestellt. Durch eine Detailplanung sind die tatsächlichen Umsetzungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den Sielverbänden und Anliegern sowohl bei den großen Verbandsgräben als auch bei den kleineren Gräben zu überprüfen und festzulegen.

**-> Donnrücken (Ortsbereich Warferdonn)**

Dieser Teilraum ist aufgrund der edaphischen Voraussetzungen ein Hauptsiedlungsbereich im Gemeindegebiet.

Hauptzielsetzung sollte die Erhaltung bzw. Erhöhung der Wohnqualität sein, die den individuellen Dorfcharakter wahrt und gleichzeitig notwendige Maßnahmen zur Steige-

rung der Fremdenverkehrsattraktivität einbezieht. Neben dem Erhalt und Neuschaffung der dorftypischen Elemente kommt dabei der Eingliederung der Bausubstanz in die umgebende Landschaft der größte landschaftsplanerische Stellenwert zu.

**Entwicklungsziel:**

- Erhaltung der Lebens- und Wohnqualität

**Als Maßnahmen werden vorgeschlagen:**

- Bewahrung dörflicher Siedlungsstrukturen
- Ergänzung der Grünstrukturen durch weitere Baum- und Gehölzpflanzungen
- Sicherung der bestehenden (halböffentlichen, öffentlichen und privaten) Grün- und Freiflächen
- Sicherung und Renaturierung der Heiderestfläche bzw. Trockenstandorte im Bereich der Schule
- Sicherung des vorhandenen Baumbestandes, Optimierung der Lebensbedingungen der Bäume im Ortsbereich durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichend bemessene mit Kräutern und Gräsern bewachsene Baumscheiben)
- Ökologische Aufwertung des Spielplatzes (z.B. Gehölzanpflanzung, Extensivierung der Pflege in Randbereichen)

Bei der Neuausweisung von Bebauungsflächen ist die Arrondierung von Siedlungsflächen und die Schließung von Baulücken vorrangig. Bei einer Erweiterung der Bebauung in die Landschaft ist auf eine Eingrünung zur landschaftlich harmonischen Abgrenzung (Kopfleiden) und ausreichende Durchgrünung zu achten. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Rahmen der Grünordnungsplanung sicherzustellen.

**-> Marschlandschaft**

Die Funktionsfähigkeit dieses Teilraumes für den Naturschutz ist aufgrund der intensiven Grünland und Ackernutzung stark eingeschränkt. Mit seinen nährstoffreichen Kleimarschböden zeichnet sich dieser Raum durch eine besondere Eignung für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung aus.

**Entwicklungsziele:**

- die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Landschaftselemente
- die Entwicklung von Saumstrukturen

**Als Maßnahmen werden vorgeschlagen:**

- keine weitere Umwandlung von Grün- in Ackerland
- bedarfsgerechte Düngung max. nach den Vorgaben der Düngemittel-Verordnung
- begleitende Saumzone an Gräben (s. Entwicklungskonzeptkarte)

### 7.2.1 Biotopverbund

Durch die menschliche Nutzung (z. B. Wohnen, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Landwirtschaft) wird die Landschaft weitgehend in deutlich abgrenzbare Lebensräume "differenziert". Diese isolierten, überwiegend kleinräumigen Teilbereiche (sog. "Inselbiotope") sind in der Kulturlandschaft in ihrem Vorkommen extrem gefährdet.

Biotopverbundsysteme haben die räumliche Verbindung von Biotopen zum Ziel, um den auf diese Lebensräume angewiesenen Lebensgemeinschaften Ausbreitung und Austausch zu ermöglichen. Verbundsysteme setzen sich aus **großflächigen Lebensräumen** (z. B. Niederungen, Waldflächen), **bandförmigen Korridorbiotopen** (linearen Elemente wie z. B. Knicks, Bachläufen) und **kleinflächigen Trittsteinbiotopen** (z. B. Feldgehölze und Kleingewässer) zusammen.

Einzelne voneinander getrennte Biotope sichern ein Überleben der Tier- und Pflanzenarten auf Dauer nicht. Findet zwischen den Populationen kein Austausch statt, droht die genetische Verarmung der Restbestände. Die voneinander getrennten Populationen kleinflächiger Lebensräume sind häufig so klein, daß sie langfristig nicht überleben und bei Störungen ganz erlöschen können. Das Konzept des Biotopverbundes hat zum Ziel, großflächige Lebensräume untereinander durch linienhafte und kleinflächige Biotope zu verbinden. Durch diese ökologischen Korridore und Trittsteine können die Arten einwandern und sich ausbreiten. Dadurch werden der lebensnotwendige Austausch von Individuen und eine Neubesiedlung ermöglicht. Lebensfeindliche Flächen können so überbrückt werden und wirken nicht mehr als unüberwindliche Barrieren.

Für die Biotopverbundplanung gelten u. a. folgende Leitlinien:

- Je intensiver die Nutzung, desto engermaschiger und großflächiger muß der Biotopverbund werden.
- Der Sicherung und Entwicklung ausreichend großer naturnaher Gebiete kommt eine zentrale Bedeutung in der Biotopverbundplanung zu.
- Das Verbundkonzept soll an die vorhandenen Biotopstrukturen anknüpfen, um diese miteinander zu verbinden. Dabei ist zu beachten, daß ausschließlich Biotoptypen gleicher oder ähnlicher Art miteinander vernetzt werden (Wallhecken mit Feldgehölzen und Waldrändern, feuchte Gräben mit Kleingewässern). Ferner sollen alle seltenen und landschaftstypischen Biotoptypen (hierzu zählen auch großflächige Kulturlandschaften) in das Biotopkonzept eingebunden werden.
- Sicherung möglichst artenreicher und vollständiger Tier- und Pflanzengemeinschaften und die Wiederherstellung der naturraumspezifischen Biotoptypenvielfalt. Hierbei geht es nicht primär um den Schutz seltener Arten (Raritäten).
- Ausbreitungsbarrieren und Wanderungshindernisse (Straßen, verbaute Fließgewässer) sollen abgebaut bzw. die negativen Wirkungen entschärft werden.
- Kleinstrukturen wie Säume, Kleingewässer und Einzelbäume sind für einen lokalen Biotopverbund von Bedeutung.

## Lokaler Biotopverbund

Der Landschaftsraum "Niederung" und geringe Teile der Geest bilden die Schwerpunkträume für das Biotopverbundsystem in Eddelak. Alle Bereiche sind mit einer Vielzahl unterschiedlicher, z. T. hochwertiger Biotoptypen ausgestattet.

Insbesondere der Bereich der Friedrichshöfer Au mit ihrem Niederungsbereich besitzt als bandförmiges Ökosystem eine besondere Bedeutung für den Verbund verschiedener Lebensräume. Da sich im Niederungsbereich noch relativ naturnahe Bereiche mit typischen an feuchten Bedingungen angepassten Tier- und Pflanzenarten finden, könnten sich entlang dieses Korridors standorttypische Pflanzengemeinschaften ausbreiten. Damit kann ein großräumiger Biotopverbund entstehen, da die Verbundbereiche in der nördlichen (Dingen) und südlichen (Kuden) Nachbargemeinde aufgegriffen und fortgesetzt werden.

Die Entwicklung und Verbesserung des Biotopverbundes innerhalb der Gemeinde

Eddelak kann allgemein durch:

- den Erhalt und Entwicklung der vorhandenen Biotopstrukturen,
- Verbund durch lineare Biotoplemente,
- Erhöhung von ökologischen Strukturen in den defizitären Bereichen

erreicht werden.

Die ökologische Umsetzung dieser allgemeinen Grundsätze in ein lokales Verbundsystem in Eddelak kann durch folgende Sicherungs-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen:

- Extensivierung im Bereich der Friedrichshöfer Auenniederung,
- Anlage von Uferrandstreifen mit initialen Gehölzanpflanzungen an der Au,
- Entwicklung von Uferrandstreifen entlang der größeren Gräben,
- ökologische Aufwertung der Straßenrandstreifen zur Verringerung des Zerschneidungseffektes.

Als potentielle lineare Biotopverbundbestandteile sind zudem die Wegränder, Redder und Verbandsgewässer von Bedeutung. Die Sielverbände haben nach § 38 LWG bei der Unterhaltung den Zielen des Naturschutzes Rechnung zu tragen. Weiter haben sie nach ihrer Satzung dafür zu sorgen, daß die Abstände von der oberen Böschungskante (0,6 und 0,8 Meter) eingehalten werden und so die Biotopverbundfunktion der Gewässer zu berücksichtigen.

### 7.3 Zielkonzeption Siedlungsentwicklung

Der Ortskern von Eddelak besitzt durch seine denkmalsgeschützten Wahrzeichen (Kirche, Mühle, Wohn- und Bauernhäuser. s. Kap. 1.6.7) sowie den alten Warften einen hohen kulturhistorischen Wert.

Die ökologische Wertigkeit richtet sich allgemein nach dem Durchgrünungsgrad, und zwar vor allem nach der Qualität und Quantität der Grünflächen und unversiegelter Bereiche. Jede Grünfläche trägt dabei zur Regenwasserversickerung, Luftreinhaltung und zu einem ausgeglichenen Kleinklima bei. Zudem spielen "grüne Elemente" eine erhebliche Rolle für die Attraktivität im Innenbereich.

Ausgehend von der Bewertung der Biotoptypen im Innenbereich kommt dem Erhalt und Ausbau von Grünachsen und eines großzügigen Durchgrünungsgrades der Siedlungsbereiche sowie der Eingrünung der Siedlungsråder bei der Festlegung landschaftspflegerischer Entwicklungsziele eine besondere Priorität zu.

Die Entwicklungsziele berücksichtigen dabei, neben dem Erhalt, der Aufwertung und der Entwicklung der Biotoptypen, auch die Sicherung, Erhöhung und Entwicklung der Lebens- und Wohnqualität. Denn ein ökologisch belebtes und vielfältiges Umfeld erhöht die Attraktivität für Wohnen und Wirtschaften in der Gemeinde Eddelak.

#### **Entwicklungsziele:**

- Freihaltung der innerörtlichen Grün- und Freiflächen von Bebauung,
- Sicherung und Erhalt der bestehenden (halböffentlichen, öffentlichen und privaten) Grün- und Freiflächen,
- Sicherung und Erhalt des vorhandenen heimischen Laubbaumbestandes
- Sicherung und Erhalt der Trockenstandorte im Bereich Warferdonn
- Ersetzen der gebauten Elemente zur Grundstücksabgrenzung durch standortgerechte Laubholzhecken
- Ersatz der im Siedlungsbereich auf verstreuten Parzellen stockende Nadelbaumkulturen durch standorttypische Laubbaumarten,
- Ergänzung der Grünstrukturen durch weitere Baum- und Gehölzpflanzungen,
- Extensivierung der Pflege auf Teilflächen öffentlicher Liegenschaften (z. B. Friedhof, Gemeindeplatz),
- Erhöhung des Anteils an Fassaden- und Dachbegrünung an Gebäuden,
- Erhöhung des Obstgehölzanteils,
- Ergänzung der straßenbegleitenden Großbäume auf Anliegergelände und nach Abstimmung mit der Straßenmeisterei Marne.

Die **Ausdehnung der Siedlungsflächen**, die mit der Einschränkung der in Ortsnähe produzierenden landwirtschaftlichen Betriebe einhergeht, erfordert die planmäßige Erhaltung ortsnaher Freiräume. So ist bei der Siedlungserweiterung durch Wohnsiedlungen und Gewerbegebiete darauf zu achten, daß die Randbereiche im Zuge einer

differenzierten Grünordnungsplanung für die Bewohner erschlossen und zugänglich gemacht werden.

Die außerordentliche verkehrsmäßige Belastung des Dorfgebietes Eddelak, insbesondere durch den überregionalen **Verkehr** auf beiden Landstraßen, macht entlastende und verkehrsberuhigende Maßnahmen dringend notwendig, da die Wohnqualität durch Lärm und Autoabgasen stark beeinträchtigt wird.

Bei der Flächenauswahl zukünftiger Siedlungserweiterungen sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Priorität hat eine Verdichtung des bereits besiedelten Bereiches vor einer flächigen Neuausweisung von Wohnflächen. Diese Möglichkeiten sind in Eddelak nahezu vollkommen ausgeschöpft,
- Umwidmung zukünftig freiwerdender Landwirtschaftsgebäude zur Wohnnutzung,
- Die notwendigen - am Bedarf (nach dem Landesraumordnungsplanentwurf bis zu 20% des heutigen Wohnbestandes) der nächsten 10-15 Jahre orientierten - Neuausweisungen von Bauflächen sollen an bestehende Siedlungsstrukturen angrenzen und diese fortführen - und so den Siedlungsbereich optisch abrunden,
- Die Versiegelungsrate ist durch Minimierung der Erschließungswege, die Nutzung von wasserdurchlässigen Materialien, geringe Grundflächenzahlen (GRZ) etc. so gering wie möglich zu halten,
- Vorhandene Biotope und Naturraumelemente, wie Gräben, Bäume, Gehölzstrukturen etc. sind zu erhalten und in die Bebauungsplanung zu integrieren,
- Geschützte Biotope und Flächen mit einem hohen ökologischen Entwicklungspotential, z. B. feuchte Grünländereien mit Gräben und vorrangige Flächen für den Biotopverbund sind von einer Bebauung freizuhalten. In Eddelak bedeutet dies, daß z. B. keine weitere Bebauung entlang östlich und westlich der K5 und L 276.

#### 7.4 Zielkonzeption Boden- und Wasserpotential

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung führt, ähnlich wie beim Arten- und Biotopschutzpotential, zu zwei zentralen Konfliktbereichen: zum einen sind es die Nährstoffeinträge in die Böden durch hohe Düngergaben, zum anderen ist es die starke Entwässerung der Nutzflächen bei gleichzeitiger Absenkung der Grundwasserstände. Die im vorigen Kapitel genannten Entwicklungsziele sind geeignet, auch das Wasser- und Bodenpotential zu verbessern. Darüber hinaus ist eine Verminderung bzw. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, die sich im Boden anreichern bzw. nicht bis zur Unschädlichkeit abgebaut werden, anzustreben. Ein weiteres Entwicklungsziel beinhaltet eine Rücknahme der Räumungsintensität der Friedrichshöfer Au und der größeren Gräben, soweit dies im Rahmen einer gesicherten Vorflut möglich ist.

Für die Sicherung der Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes werden folgende **Zielsetzungen** definiert:

**Boden**

- Sicherung der Nutzfunktionen für die Landwirtschaft:
  - Vorrang für die Landwirtschaft auf den gut bis sehr gut nutzbaren Standorten,
  - Regeneration gestörter und beeinträchtigter Bodenfunktionen.
- Sicherung der ökologischen Funktionen:
  - Regeneration beeinträchtigter Bodenfunktionen,
  - Vermeidung unnötiger Bodenversiegelung,
  - Schutz des Bodens vor Erosion.

**Wasser**

- Sicherung der Grundwasser-Nutzfunktion,
- Sicherung der ökologischen Funktionen.

**Als Maßnahmen werden vorgeschlagen:****Boden**

- Extensivierung, ökologische Formen des Landbaus zur Bodenpflege,
- Maßnahmen zur Verhinderung von Bodenerosion,
- Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen,
- Verminderung bzw. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, die sich im Boden anreichern bzw. nicht bis zur Unschädlichkeit abgebaut werden.

**Wasser**

- Ausweisung von Schutz- und Pufferzonen (lineare Schutzstreifen zur Sicherung der Selbstreinigungskräfte), insbesondere entlang der Vorfluter,
- Aufgabe der Drainage in Flächen mit extensiver Nutzung, bzw. Wiederherstellung verrohrter Vorfluter mit begleitenden Strukturen,
- Ausweisung extensiv genutzter Grünlandflächen.
- Gestaltung des ortsbildprägenden Fleets nach ökologischen Gesichtspunkten

**Eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß die Gewässer die vielfältigen an sie gestellten Anforderungen erfüllen können, ist eine enge Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Grundeigentümern, den Wasser- und Bodenverbänden und dem Naturschutz.**

**7.5 Zielkonzeption Erholung - Landschaftserleben/Landschaftsbild**

Die ländlich geprägte Kulturlandschaft rund um die Siedlungsflächen dient der Naherholung. Die landschaftliche Gunstlage von Eddelak an der Nahtstelle zweier gänzlich unterschiedlicher Naturräume von Schleswig-Holstein bedingt eine natürliche Attraktivität des Raumes für landschaftsbezogene Erholungs- und Freizeitformen, die in ihrer Strukturvielfalt gesichert und weiter verbessert werden kann.

**Entwicklungsziele:**

- Sicherung und Verbesserung der landschaftlichen Vielfalt
- Sicherung der archäologischen und historischen Denkmäler
- Anlage von Wander- und Radwanderwege (L 139, L 276, Liebesallee)

**Als Maßnahmen werden vorgeschlagen:**

- Entwicklung von wegbegleitenden Saumstrukturen (z.B. Wegraine)
- Neuanlage feuchtbestimmter Lebensräume und Landschaftsstrukturen, insbesondere im Niederungsbereich (binsen- und seggenreiche Naßwiesen, feuchte Hochstaudenflure) zur Erhöhung des Erlebniswertes u.a. im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Hinsichtlich der Infrastruktur werden die Räume um Eddelak als ausreichend erschlossen eingestuft.

Die in der Zielkonzeption Naturschutz formulierten Inhalte sind zudem geeignet, eine Qualitätsverbesserung des Landschaftsbildes zu erreichen und die Attraktivität und den Erlebniswert der Landschaft zu erhöhen.

## **7.6 Zielkonzeption archäologische und historische Kulturdenkmäler**

Die im Gemeindegebiet befindlichen Denkmäler (s. Kap. 1.6.7) sind i.S. der Denkmalpflege zu erhalten und zu pflegen. Dabei ist die Umgebung der Denkmäler mit einzubeziehen.

Unbebaute Warften sollen nicht abgetragen werden. Bei Ergänzung der Bebauung auf teilweise bebaute Warften, bei tiefgründigen Arbeiten sowie vor größeren Eingriffen im Bereich der Strandwälle (Donns) und dem alten Siedlungsplatz bei Behmhusen soll das Archäologische Landesamt informiert werden, damit potentielle Funde gesichtet und gesichert werden können.

## **8. Eignungsflächen für die Raumnutzungen**

Die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Eddelak auf einer ökologischer Grundlage hängt entscheidend von der Zuordnung von zusammengefaßten Eignungsflächen für eine bestimmte Nutzung ab. Daher werden nachfolgend großräumige Aussagen über eine mögliche zukünftige Entwicklung des Siedlungsbereiches und der Gesamtgemeinde beschrieben.

### **8.1 Vorhandene und geplante Schutzgebiete**

- LSG "Klev von St. Michaelisdonn bis Burg"
- LSG-Erweiterung im Niederungsbereich zwischen Warferdonn und Friedrichshöfer Au

## 8.2 Vorrangige Flächen für den Naturschutz

Nach § 15 LNatSchG sind folgende Bereiche als vorrangige Flächen für den Naturschutz darzustellen und auszuweisen:

- Nationalparke, NSG und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen
- Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, NSG, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope
- gesetzlich geschützte Biotope und
- Biotopverbundflächen.

Der Begriff **“Vorrangige Fläche für den Naturschutz”** wird in Eddelak beschränkt auf die nach §15 a LNatSchG geschützten Flächen sowie weitere Flächen mit abgesicherter Naturschutzbestimmung. Bei anderen Flächen (u.a. Biotopverbund) wird eine Wertminderung durch das Vorkaufsrecht bzw. evtl. folgende Nutzungseinschränkungen befürchtet. Bei den als **“Eignungsflächen (z.B. für den Biotopverbund)”** dargestellten Gebieten, wird lediglich die fachliche Eignung zum Ausdruck gebracht. Die Verfügbarkeit ist nicht geprüft. Im einzelnen bedeutet der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff **Eignungsfläche**:

- keine Einschränkung der Bewirtschaftung,
- keine unabgestimmte Übernahme in F-Pläne,
- hieraus läßt sich auch keine Zustimmung zu weitergehenden Planungen übergeordneter Behörden ableiten.

In der Gemeinde Eddelak sind die folgenden Bereiche mit einem erheblichen Entwicklungspotential als **“Vorrangige Flächen für den Naturschutz”** zu definieren (s. Karte 3):

- **Nach § 15 a LNatSchG geschützte Biotope:**
  - alle Kleingewässer im gesamten Gemeindegebiet,
  - Trockenstandort im Bereich um die Schule
  - Niedermoor-, Hochmoorrestflächen im Niederungsbereich östlich Warferdonn
  - Röhrichte, binsen- und seggenreiche Naßwiesen in der Niederung östlich Warferdonn

## 8.3 Eignungsflächen für die Landwirtschaft

Um die Nutzfunktionen für die Landwirtschaft weiterhin zu sichern, sind als **“Eignungsflächen für die Landwirtschaft”** die gut bis sehr gut nutzbaren Standorte im Marschbereich und z.T. in der Niederung (Übergangsbereich zwischen Marsch und Niederung) westlich Warferdonn anzusehen. Weiterhin zählen auch die Gebiete östlich der K5 / L 276 sowie westlich der L 276 (Averlaker Str.) hierzu.

Die Nutzung dieser Flächen ist jedoch - insbesondere in sensiblen Bereichen der Niederung - im Hinblick auf eine extensivere Bewirtschaftung zu überprüfen. Gleichzeitig

kommt der Landwirtschaft hier die Aufgabe zu, landschaftspflegerische Maßnahmen - gegen eine angemessene Honorierung oder auf Basis entsprechender Förderrichtlinien - mit durchzuführen.

#### **8.4 Eignungsflächen für die Waldneubildung**

Aufgrund der edaphischen (Boden bedingten) und klimatischen Rahmenbedingungen gehören die Naturräume Marsch und Niederung nicht zu den forstwirtschaftlichen Gunstgebieten. Diese traditionell landwirtschaftlich genutzten Landschaftsteile kommen daher für eine Neuwaldbildung aus landschaftsplanerischer Sicht nicht in Betracht.

Aus Sicht der Forstwirtschaft ist darauf zu verweisen, daß eine neuwaldbildung grundsätzlich auf allen landwirtschaftlichen Flächen in Betracht kommt, es sei denn, besondere Umstände sprechen im konkreten Einzelfall dagegen. So gibt auch das Landeswaldgesetz im § 17 vor, daß die Genehmigung von Erstaufforstungen als Regeltatbestand und die Versagung als Ausnahmefall anzusehen ist.

#### **8.5 Eignungsflächen für die Siedlungsentwicklung**

Vorrangige Flächen für die Siedlungsentwicklung werden aus städtebaulicher Sicht mit erster Priorität um den alten, gewachsenen Ortskern des Dorfes Eddelak zum Erhalt und zur Stärkung der zentralen Funktion, ausgewiesen. Damit wird eine Achsenverschiebung bzw. Zersiedlung, die den Charakter eines Straßendorfes weiter fördert, vermieden und führt langfristig zu einer zentralen Siedlungsstruktur im Umgebungsbereich der Kirche. Für Eddelak ergibt sich daher eine prioritäre Ausweisung von Bauflächen nach den folgenden Gesichtspunkten:

- Flächen, die an bestehende Baugebiete anschließen, besiedelte Räume verdichten und Standorte betreffen, die nur eine durchschnittliche Bedeutung für den Naturraum und eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit aufweisen werden als Eignungsflächen für die Siedlungsentwicklung dargestellt (s. Karte 3 - Entwicklungskonzeption).

Hierzu zählen mit erster Priorität die landwirtschaftlichen Nutzungsflächen um den alten Siedlungsteil von Eddelak. Aus diesem Grunde ist östlich der Norder-/Süderstraße ein Suchbereich für die langfristige Siedlungsentwicklung angedeutet.

Vertiefende Aussagen für die Siedlungsentwicklungsflächen sind im Rahmen der Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von B-Plänen) durch die Beachtung der Eingriffs/Ausgleichsregelung bei der Erstellung von Grünordnungsplänen vorzunehmen.

**Für die Umsetzung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen werden geeignete Flächen im naturräumlichen und Siedlungszusammenhang dargestellt (s. Karte 3 - Entwicklungskonzeption).** Hier sind im Rahmen der Bauleit- und Grünordnungsplanung Maß-

nahmen zur Erhöhung der ökologischen Wertigkeit festzusetzen. Für die Gemeinde Eddelak wird vorgeschlagen, diese Flächen insbesondere zwischen Warferdonn und Friedrichshöfer Au zusammenzufassen (s. auch Kap. 7.6.6), aber auch innerhalb der jeweiligen B-Gebiete.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die weitere **Siedlungsentwicklung** sich schwerpunktmäßig um den alten, gewachsenen Ortsteil Eddelak entwickeln soll. Eine weitere Bebauung der Lücken in der alten Ortslage ist aus landschaftsplanerischer Sicht nur noch bedingt möglich, da bis auf wenige Baulücken diese Gebiete inzwischen weitgehend bebaut sind. Durch die Schließung und weitere Verdichtung könnten zudem Nutzungskonflikte zwischen den unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen entstehen. Die Frei- und Grünflächen stellen außerdem ein wichtiges Bindeglied zwischen Siedlung und freier Landschaft dar. Dies mildert die Barrierewirkung des Ortes ab und bietet zahlreichen Pflanzen und Tieren Lebensmöglichkeiten auch innerhalb des Dorfes.

Bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen ist die Arrondierung von Bebauungen vorrangig. Bei einer Erweiterung der Ortslage in die Landschaft ist auf eine Eingrünung zur landschaftlich harmonischen Abgrenzung (z. B. ein breiter Gehölzstreifen), die Integration und Entwicklung von Biotopflächen und eine ausreichende Durchgrünung zu achten. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Rahmen der Grünordnungsplanung sicherzustellen.

## 8.6 Eignungsflächen für die Erholungsnutzung

Das Gemeindegebiet ist an das Dithmarscher und das Europäischen Fernwanderwegenetz angebunden. Ein darüber hinaus gehender Ausbau von Wanderwegen in die hochwertige Niederungslandschaft ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht empfehlenswert. Eine Erschließung durch Wanderwege in den Naturraum Marsch besteht nicht. Ein Ausbau ist aufgrund der relativ geringen Attraktivität der Landschaft (intensive landwirtschaftliche Nutzung, Fehlen von Biotopstrukturen) nicht vorzunehmen. Auch wäre der fremdenverkehrliche Nutzen aus dieser Maßnahme, bedingt durch ökologische Nachteile, eher gering. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich daher, die gut ausgebauten landwirtschaftlichen Wege in ein Wanderwegekonzept zu berücksichtigen (s. Abb. 9).

Darüber hinaus eignet sich das gesamte Gemeindegebiet für die Erholungsform "Sanfter Tourismus", insbesondere Radwandern, und "Ferien auf dem Bauernhof".

## 8.7 Eignungsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Es wird empfohlen, die Grünlandflächen im Bereich der vorgeschlagen LSG-Erweiterung nach und nach als zusammenhängende Ausgleichflächen für zukünftige Eingriffsfolgen z. B. im Rahmen von neuen Bebauungsplänen vorzusehen. Weiterhin kommen Flächen, die bereits im Eigentum der Gemeinde sind, in Frage. Darüber hinaus sollte sich die



Gemeinde bemühen, Flächen in ihrem Eigentum durch Tausch oder Ankauf so zusammenzufassen, daß die Ausgleichflächen zugleich den Zielen der Biotopverbundplanung dienen. Weitere Ausgleichsflächen sollten auch innerhalb der zukünftigen Bebauungsgebiete vorgesehen werden, um hier der Natur Refugien im Siedlungsbereich zu bieten.

## **9. Zusammenfassung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Die nachfolgenden Tabellen 14 und 15 geben eine Übersicht aller in den Kap. 7.2 bis 7.6 vorgeschlagen Entwicklungsmaßnahmen in bezug auf Siedlungserweiterung und Erholung, aber auch Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in bezug Landwirtschaft und insbesondere Maßnahmen zu Naturschutz und Landschaftspflege, aber auch zum lokalen und regionalen Biotopverbund. Zusätzlich werden flankierenden Maßnahmen der Gemeinde zu den Themen Öffentlichkeitsarbeit und ökologischer Wettbewerbe angeführt.

Zur einfacheren Übersicht sind die Maßnahmen im Innenbereich (gesamte Ortslage Eddelak) und im Außenbereich (das übrige Gemeindegebiet) getrennt aufgeführt. Dabei werden die vorgeschlagenen Siedlungserweiterungsflächen, gemäß ihrer gegenwärtigen Nutzung, dem Außenbereich zugeordnet.

Tab. 14: Übersicht der vorgeschlagenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

INNENBEREICH	AUßENBEREICH
<p><b>Sicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung und Verbesserung der Grün- und Freiflächen (Gemeindeplatz, Grünfläche vor dem Verbrauchermarkt und an der Kreuzung Bahnhofstraße/Eisenbahnlinie, Friedhof sowie Pastorat)</li> <li>• Entziegelung von Plätzen (Parkplatz vor dem Edeka-Markt, Schulhof)</li> <li>• Erhalt und Pflege der vorhandenen Bäume</li> <li>• Extensivierung der Pflege und ökologische Aufwertung von öffentlichen Grün- und Freiflächen, Verringerung der Mähhäufigkeiten</li> <li>• Erhöhung des Anteils einheimischer Baum- und Straucharten (Ersatz von z. B. Fichten und z. T. Kiefern durch einheimische Arten) vorrangig auf öffentlichen Grundstücken</li> </ul> <p><b>Entwicklungsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung der Fassaden- und Dachbegrünung, vorrangig an öffentlichen Gebäuden, v. a. mit Efeu (<i>Hedera helix</i>), Knöterich (<i>Polygonum aubertii</i>), Wilder Wein (<i>Parthenocissus tricuspidata</i>), Kletterrose, Anemonen-Waldrebe (<i>Clematis montana</i>), Immergrünes Geißblatt (<i>Lonicera henryi</i>), Jelängerjelleber (<i>Lonicera caprifolium</i>)</li> <li>• Teilentsiegelung mit Verbundsteinen, z. B. von Parkflächen</li> <li>• Erhöhung des Anteils an Obst- und anderen Laubgehölzen in den Ortsbereichen</li> <li>• Pflanzung bzw. Ergänzung von Großbäumen, v. a. Linden, Ahorn und Eschen, entlang der Hauptverkehrswege zur Entwicklung innerörtlicher Biotopverbundachsen. Pflanzung auf Anliegergelände und nach Abstimmung mit der Straßenmeisterei Marne.</li> </ul>	<p><b>Sicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der Stillgewässer, z. B. vor Uferzerstörung durch Vertritt und übermäßigen Nährstoffeintrag (Schaffung von Saumzonen, Teil-entzäumung)</li> <li>• Extensivierung von Grünlandflächen auf Niedermoorböden</li> <li>• Ökologische Aufwertung von Vorflutern und Gräben; v. a. Verringerung der Räumungshäufigkeit und Entwicklung von Uferlandstreifen</li> <li>• Ausweisung des Niederungsgebietes zwischen dem Donnrücken und der Friedrichshöfer Au als LSG</li> </ul> <p><b>Entwicklungsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweisung von Eignungsflächen für             <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ die Landwirtschaft: vorrangige Nutzung der Flächen für die Nahrungsmittelproduktion</li> <li>◦ den Arten- und Biotopschutz sowie für den Biotopverbund (Naturschutz)</li> <li>◦ die Siedlungsentwicklung: ressourcensparendes Bauen durch Verwendung ökologischer Materialien und Verwendung wasser-durchlässiger Baumaterialien für die Verkehrserschließung</li> <li>◦ Ausgleichsflächen für zukünftige Eingriffsvorhaben</li> </ul> </li> <li>• Entwicklung von Saumstrukturen, besonders als extensiv genutzte, naturnahe Gewässerrandbereiche mit Puffer- und Biotopverbundfunktionen.</li> </ul>

Tab. 15: Flankierende Maßnahmen zu den vorgeschlagenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

FLANKIERENDE MAßNAHMEN	
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Extensivierung, ökologische Formen des Landbaus zur Bodenpflege</li> <li>• Maßnahmen zur Verhinderung von Bodenerosion</li> <li>• Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen</li> <li>• Verminderung bzw. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, die sich im Boden anreichern, weil sie nicht bis zur Unschädlichkeit abgebaut werden.</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweisung von Schutz- und Pufferzonen entlang der großen Fließgewässer (lineare Schutzstreifen zur Sicherung der Selbstreinigungskräfte) insbesondere Niederungsbereich.</li> </ul>
<b>Erholung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung des touristischen Angebotes "Ferien auf dem Bauernhof".</li> </ul>
<b>Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzfreundliches Verhalten in der Gemeinde</li> <li>• Abfallarme Feste</li> <li>• Gefährdete Tier- und Pflanzenarten</li> <li>• Ökologische Hecken- und Gehölzpflege</li> <li>• Anlage von Kleinbiotopen</li> <li>• Dach- und Fassadenbegrünung</li> <li>• Ökologisches Bauen</li> <li>• Anbringung von Nisthilfen etc.</li> </ul>
<b>Ausschreibung ökologischer Wettbewerbe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage naturnaher Gärten</li> <li>• Ideen zur Ökologisierung der Gemeinde Eddelak</li> </ul>

## 10. Integration in die Bauleitplanung

Nach § 6 (4) LNATSCHG sind geeignete Inhalte des Landschaftsplanes als Darstellung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Nach Maßgabe dieser Regelung werden im folgenden die zur Übernahme geeigneten Inhalte genannt.

### **Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (§ 18 LNATSCHG)**

**Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Ausweisung der anmoorigen Niederrungsbereiche zwischen Warferdonn und Friedrichshöfer Au als Landschaftsschutzgebiet im Anschluß an das bestehende LSG "Klev von St. Michaelisdonn bis Burg" vorgeschlagen.**

### **Vorrangige Flächen für den Naturschutz (§ 15 LNATSCHG)**

"Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind

- gesetzlich geschützte Biotop,
- Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen,
- Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotop und
- Biotopverbundflächen".

Nach § 3 a LNATSCHG haben ökologisch bedeutsame Grundflächen im Eigentum der Gemeinden den Zielen des Naturschutzes zu dienen. Bei der Nutzung oder Bewirtschaftung dieser Grundflächen sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu verwirklichen.

Der Landschaftsplan empfiehlt - nach Zustimmung der Grundeigentümer - die Übernahme folgender Flächen für die Integration von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft:

- Die Niederungsflächen zwischen dem Donnrücken und der Friedrichshöfer Au
- die binsen- und seggenreiche Naßwiese an der L 139 (Theeberg)
- Heide- und Trockenstandorte bei der Schule

### **Flächen für die Siedlungsentwicklung**

Der Landschaftsplan empfiehlt, unter Beachtung der Ziele der Raumordnungsplanung die Übernahme von Flächen.

Die Umsetzung der in diesem Kapitel genannten Maßnahmen soll sich primär auf öffentliche Förderprogramme (s. Anhang) stützen.

## 11. Zusammenfassung

Aus dem Landschaftsplan geht hervor, daß sich im Gemeindebereich noch viele erhaltenswerte und entwicklungsfähige Lebensräume befinden. Der räumliche Schwerpunkt dieser Biotope liegt im anmoorigen Niederungsbereich der Friedrichshöfer Au. Der Landschaftsplan sieht vor, diesen Gemeindeteil unter Landschaftschutz zustellen und im Sinne eines Biotopverbundsystems langfristig zu sichern und zu entwickeln.

Als typische Agrargemeinde wird die Nutzungsstruktur in Eddelak in entscheidendem Maße von der **Landwirtschaft** geprägt. Das Arten- und Biotopschutzpotential der Acker- und Grünlandflächen hängt dabei wesentlich von der Intensität der Nutzung ab. Entwässerungsmaßnahmen mit anschließender Nutzungsintensivierung haben auch im Gemeindegebiet von Eddelak zu einer ökologischen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen vieler Flächen geführt. Die Entwicklungsziele müssen daher auf zunehmend naturverträgliche Bewirtschaftung hinauslaufen.

Der **Landwirtschaft** kommt bei der Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen daher eine zentrale Bedeutung zu. Der Erhalt und die Pflege des Naturhaushaltes ist eine für die Gesellschaft immer wichtiger werdende Funktion und als solche von dieser zu honorieren. Die von der Landwirtschaft neben ihrer Aufgabe zur Nahrungsmittelproduktion zu erbringenden ökologischen Pflegemaßnahmen sind entsprechend zu vergüten bzw. Nutzungseinschränkungen durch Ausgleichszahlungen zu kompensieren.

Die **Konfliktlösung** kann nur im Zuge einer **konstruktiv-partnerschaftlichen Zusammenarbeit** des Naturschutzes mit den betroffenen Landwirten und Flächeneigentümern liegen. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist für die wirkungsvolle Umsetzung der geplanten Maßnahmen die Information bzw. Aufklärung und damit die persönliche Motivation eine wesentliche Voraussetzung. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen beruht auf dem **Prinzip der Freiwilligkeit**, dient aber gleichwohl der Verbesserung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die nachfolgenden Generationen.

## 12. Literatur

### Gesetze / Verordnungen

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz).

**Baugesetzbuch (BauGB)** (1997) in der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108).

**Landesnaturschutzgesetz (LNATSCHG) (1993):** Gesetz zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur) und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 16. Juni 1993 (GVOBl Schl.-H., Nr. 9 [30.06.93] S. 215).

**Landeswaldgesetz (LWaldG) (1994):** Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. August 1984 (GVOBl. Schl., Nr. 15 [31.08.94] S. 438).

**Landeswassergesetz (LWG) (1992):** Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 07. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H., Nr. 5 [27.02.92] S. 81).

**Landesfischereigesetz (LFischG)**(1996): Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Febr. 1996 (GVOBl Schl.-H., Nr. 6 [29.02.69] S. 211).

**Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung)** vom 12. Februar 1998 (GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 791-4-184).

**Gemeinsamer Runderlaß des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein vom 8.11.1994:** Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - §§ 8 a bis 8 c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und §§ 6 bis 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNATSCHG).

**"Knickerlaß":** Erläuterungen und Hinweise für die Behandlung von Knicks und Bäumen. Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 30.08.96.

### Veröffentlichungen / Untersuchungen

**Akademie für Raumforschung und Landesplanung** (1973): Deutscher Planungsatlas. Band III Schleswig-Holstein, Lieferung 1: Hydrogeologie. Gebrüder Jänecke Verlag, Hannover.

**Bähr, J. & Kortum, G.** (1986): Schleswig-Holstein. Sammlung Geographischer Führer 15. Gebrüder Borntraeger-Verlag.

- Barth, W.-E.** (1987): Praktischer Umwelt- und Naturschutz. Verlag Paul Parey.
- Bastian, O.; Schreiber, K.-F. (Hrsg.)** (1994): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Gustav Fischer Verlag.
- Bergstedt, J.** (1992): Handbuch angewandter Biotopschutz. ecomed-Verlag.
- Blab, J.** (1986): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Kilda - Verlag.
- Eckert, G.** (1989): Schleswig-Holstein von A-Z. Weidlich Verlag.
- Degn, Chr. & Muuß, U.** (1972): Luftbildatlas Schleswig-Holstein Teil II. Wachholtz Verlag.
- Degn, Chr. & Muuß, U.** (1979): Topographischer Atlas Schleswig-Holstein und Hamburg. Wachholtz Verlag.
- Gemeinde Eddelak (Hrsg.)** (1977): Flächennutzungsplan.
- Gemeinde Eddelak (Hrsg.)**(1987): Teildorferneuerungsplan I - Dorferneuerung Eddelak.
- Gemeinde Eddelak (Hrsg.)**(1994): Eddelak gestern und heute. Chronik der Gemeinde Eddelak, Dithmarscher Kurier, Burg/Dithmarschen.
- Fränzle, O. (Hrsg.)**(1986): Geoökologische Umweltbewertung. Kieler Geographische Schriften. Bd. 64. Kiel.
- Hingst, K. & Muuß, U.** (1978): Landschaftswandel in Schleswig-Holstein. Wachholtz Verlag.
- Jedicke, L. & E.** (1989): Naturdenkmale in Schleswig-Holstein. Landbuch-Verlag.
- Jedicke, E.** (1990): Biotopverbund. Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie. Verlag Ulmer.
- Kaule, G.** (1991): Arten- und Biotopschutz. UTB / Ulmer.
- Knauer, N.** (1980): Vegetationskunde und Landschaftsökologie. UTB / Quelle und Meyer Verlag. Heidelberg.
- Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege S.-H. (Hrsg.)** (1994): Beiträge zu Naturschutz und Landschaftspflege 1991 - 1994.
- Plachter, H.** (1990): Naturschutz. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart.

**Schott, C. (1956):** Die Naturlandschaften Schleswig-Holsteins. Wachholtz Verlag, Neumünster.

**Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (1993):** Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 1991. Betriebsgrößen, Bodennutzung und Viehhaltung in den Gemeinden. Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1991. Statistische Berichte.

**Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (1993):** Bodennutzung und Ernte in Schleswig-Holstein 1993. Statistische Berichte.

**Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (1993):** Bodenflächen in Schleswig-Holstein 1993. Nach Art der geplanten Nutzung. Statistische Berichte.

**Stewig, R. (1982):** Landeskunde von Schleswig-Holstein. Reihe Geocolleg.

**Wieland, P (1990):** Küstenfibel. Verlag Boyens & Co.

**Wegener, U. (Hrsg.) (1991):** Schutz und Pflege von Lebensräumen. Gustav Fischer Verlag.

**Zöllitz, R. (1989):** Landesgeschichtliche Exkursionsziele in Schleswig-Holstein. Wachholtz Verlag. Neumünster.

## **Anhang I: Erläuterung von biotopspezifischen Maßnahmen**

### **1. Ökologischer Landbau - Neuanlage von Vernetzungsstrukturen**

#### Grünland

Auf den anmoorigen Böden sollen verschiedene Lebensgemeinschaften der Feucht- und Naßwiesen wiederhergestellt werden. Die im Zuge der Intensivierung durchgeführten Entwässerungsmaßnahmen haben zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels und damit zu einer Entwertung der Flächen geführt. Eine Extensivierung der Nutzung, gegebenenfalls auch eine Wiedervernässung von Teilflächen, ist aus ökologischen Gründen anzustreben.

#### Saumbiotope entlang der landwirtschaftlich genutzten Wege

Mit der Bereitstellung ungenutzter Randstreifen kann die Artenvielfalt erhöht werden. Grundsätzlich ist die spontane Selbstbegrünung einer Ansaat vorzuziehen. Ansaaten für neugeschaffene Saumbiotope haben jedoch ihre Berechtigung, wenn der Abstand zu kräuterreichen Nachbarbiotopen zu weit ist und so eine Neubesiedlung erschweren. Die Einsaat typischer Wildkräuter hat darüber hinaus den Vorteil, daß die bei den Landwirten unerwünschten Unkräuter wie Acker-Kratzdistel, Quecke oder Brennessel unterdrückt werden. Die Akzeptanz für Neuanlagen kann dadurch erhöht werden.

### **3. Ökologische Aufwertung von Fließ- und Stillgewässer**

#### Fließgewässer

Die offenen Fließgewässer im Planungsraum sollten pfleglich behandelt werden. Durch die Anlage von nicht genutzten Randstreifen ein- oder beidseitig der in der Entwicklungskonzeption hervorgehobenen Gewässer kann der diffuse Schad- und Nährstoffeintrag aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt werden.

#### Stillgewässer

Alle im Untersuchungsraum vorhandenen Kleingewässer sind in ihrem Bestand zu schützen und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Bedeutung für feuchtangepaßte Lebewesen, vor allem Amphibien, zu pflegen und zu entwickeln. Langfristig sollte die Nutzung extensiviert oder ganz aufgegeben und die Gewässer sich selbst überlassen werden.

#### Neuanlage von Kleingewässern

In den strukturarmen Räumen empfiehlt sich die Neuanlage von Kleingewässern. Folgende Punkte sollten dabei beachtet werden:

- Schaffung langer Uferlinien
- Wechsel von Flach- und Steilufern
- Schaffung von Flachwasserzonen unterschiedlicher Tiefe.

## **Anhang II: Förderprogramme von Land, Bund und Europäischer Union**

Das Landesprogramm "Biotop-Programme im Agrarbereich" wird gegenwärtig überarbeitet. Das "Uferrandstreifen-Programm" hat sich in der bisherigen Form nicht bewährt. Eine Förderung im Rahmen dieser Programme ist gegenwärtig nicht möglich.

### **1. Förderung von Naturschutz und Landschaftspflegemaßnahmen**

Ziel der Maßnahmen ist die Schaffung, der Schutz und die Pflege von natürlichen oder naturnahen Lebensräume für heimische Arten und die Entwicklung von Lebensräumen, die dem Aufbau eines Biotopverbundsystems dienen.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden Zuschüsse für die Gestaltung der Biotope gewährt. Die Kosten können zu 100 % getragen werden, wenn die/der Antragsteller(in) ansonsten keinen Vorteil hat. Eine Eigenleistung von 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird gefordert, wenn Maßnahmen auf Grundstücken von Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.

Auskunft erteilt das für Dithmarschen zuständige Amt für ländliche Räume (ALR) in Heide.

### **2. Förderung der Neuwaldbildung, Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen**

Das Land stellt für die Neuwaldbildung und für den Umbau von Waldflächen in ökologisch höherwertige und stabilere Bestände Fördermittel zur Verfügung.

Gefördert werden u. a.:

- Waldbauliche Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Forstwirtschaft
- Erstaufforstungen in Form einer Prämie
- Flächenankauf für Neuwaldbildungen
- Anlage von Feldgehölzen

Die Begründung von Wald auf forstwirtschaftlich bisher nicht genutzten Flächen muß im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz erfolgen. Der in den Leitlinien des MNUF vorgesehene Naturwaldanteil (mindestens 10 % der Gesamtfläche) ist auch Wald im Sinne dieses Gesetzes. Bei Neuwaldbildung muß die Gesamtaufstellungsfläche zusammenhängend mindestens 5 Hektar und bei Arrondierung vorhandener Waldflächen mindestens 1 Hektar betragen. **Nicht** aufgeforstet werden dürfen u.a. die vorrangigen Flächen für den Naturschutz (s. § 15 Abschnitt 1 LNATSCHG), insbesondere die nach § 15 a geschützten Biotope.

Zuwendungsempfänger können u. a. Privatpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Von einer Förderung im Rahmen der Erstaufforstung sind Bund, Land und nichtländliche Gemeinden ausgenommen.

Informationen:

Zur Förderung von Flächenankäufen für die Neuwaldbildung:

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein (MUNF) Kiel

Zu allen übrigen Fördermaßnahmen:

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LWK) in Bad Segeberg

### **3. Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz**

Das Land Schleswig-Holstein fördert über die "Stiftung Naturschutz" den Ankauf von Flächen für den Naturschutz mit bis zu 30 % des Kaufpreises.

Anforderungen an die Fläche:

- kein nach § 15 a geschützter Biotop (nur im Ausnahmefall)
- Vorliegen eines Konzeptes zur Pflege und Entwicklung der Fläche
- die Fläche muß in ein übergeordnetes Naturschutzkonzept eingegliedert sein (Biotopverbundkonzept).

Anforderungen an den Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger kann eine Privatperson oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes sein.

Informationen geben die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft, das Landesamt für Natur und Umwelt sowie das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF)

### **4. Flächenstillegungsprogramm der Europäischen Gemeinschaft**

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) sowie die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LWK) geben nähere Auskünfte.















**Erläuterungen von verwendeten Fachbegriffen**

<b>abiotisch</b>	unbelebt
<b>Akkumulation</b>	Anreicherung, Ansammlung von Substanzen in Organismen oder unbelebten Teilen des Ökosystems
<b>anthropogen</b>	durch den Menschen beeinflusst, verursacht
<b>anthropozentrisch</b>	den Menschen in den Mittelpunkt stellend
<b>Artenspektrum</b>	Gesamtheit der Arten in einem bestimmten Lebensraum
<b>biotisch</b>	belebt
<b>Biotop</b>	Lebensraum; Bereich der bestimmte Lebensbedingungen bietet, die das Vorkommen der daran angepaßten Pflanzen- und Tierarten (Biozönose) ermöglicht. Es handelt sich hierbei um ein einheitliches Gebiet, das sich gegen die Umgebung abgrenzen läßt
<b>Biozönose</b>	Lebensgemeinschaft
<b>Bodenerosion</b>	durch Wasser oder Wind verursachte Abtragung des Mutterbodens
<b>Eutrophierung</b>	übermäßige Anreicherung von Nährstoffen in Gewässern oder nährstoffarmen Böden
<b>Fauna</b>	Tierwelt
<b>Flora</b>	Pflanzenwelt
<b>fossil</b>	urzeitlich
<b>Geomorphologie</b>	Wissenschaft von den Oberflächenformen der Erde
<b>Habitat</b>	Lebensstätte einer Tier- oder Pflanzenart innerhalb eines Biotops
<b>Hydrologie</b>	(Gewässerkunde) Lehre vom Wasser, seinen Erscheinungsformen, natürlichen Zusammenhängen und Wechselwirkungen mit den umgebenden Medien über, auf und unter der Erdoberfläche.
<b>Hydrogeologie</b>	Lagerstättenkunde des Grundwassers
<b>hydrophil</b>	Bezeichnung für Organismen, die sich gern in oder am Wasser aufhalten
<b>Immission</b>	Einwirken von Luftverunreinigungen, Schadstoffen, Lärm, Strahlen u. ä. auf Menschen, Tiere und Pflanzen

**Landschaftsökologie** Wissenschaft vom Haushalt der Landschaftsräume

<b>Nivellierung</b>	Unterschiede ausgleichen, einebenen
<b>Ökologie</b>	Wissenschaft von den Beziehungen der Organismen untereinander und mit ihrer Umwelt
<b>ökologische Nische</b>	Wirkungsfeld bzw. Stellung einer Art im Ökosystem
<b>Ökosystem</b>	Beziehungsgefüge der Lebewesen untereinander und mit ihrem Lebensraum (Lebensraum + Lebensgemeinschaft = Ökosystem)
<b>Ökoton</b>	Grenzbereich oder Übergangsbereich zwischen verschiedenen Landschaften / Lebensräumen
<b>Orographie</b>	Beschreibung der Reliefformen eines Landes → orographisch: Gebirgs- und Wasserlaufbeschreibung
<b>Pedologie</b>	Bodenkunde
<b>Pestizid</b>	Sammelbezeichnung für Stoffe die Organismen abtöten sollen
<b>Pedosphäre</b>	Boden
<b>phytophag</b>	Bezeichnung für Tiere die sich von lebender Pflanzensubstanz ernähren
<b>Prozeß</b>	Verlauf, Ablauf, Entwicklung
<b>Relief</b>	Bezeichnung für die Oberflächenformen der Erde
<b>Reliefenergie</b>	Bezeichnung für das Maß der Höhenunterschiede innerhalb eines Gebietes
<b>Sukzession</b>	Ablösung einer Organismengemeinschaft durch eine andere, hervorgerufen durch Klima, Boden oder Lebenstätigkeit der Organismen selbst
<b>Topographie</b>	Gesamtheit der Ausstattung eines Erdraumes in Hinsicht auf Situation (Bodenbedeckung, Siedlungen, Verkehrswege usw.) und Relief
<b>Transformation</b>	Umformung, Umwandlung
<b>Ubiquisten</b>	"Allerweltsarten" - Lebewesen ohne Bindung an einen speziellen Lebensraum.